

Eigenkapitalgliederung

Nach § 266 Abs. 2 HGB teilt sich das Eigenkapital in fünf große Gruppen:

- I. Gezeichnetes Kapital
- II. Kapitalrücklage
- III. Gewinnrücklage
- IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.

Unter gezeichnetem Kapital einer Kapitalgesellschaft versteht man gemäß § 272 HGB das Kapital, auf welches die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Es wird mit dem Nennbetrag angesetzt. Sollte nicht das gesamte gezeichnete Kapital eingezahlt sein, so ist dies gemäß § 275 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Bilanz gesondert auszuweisen.

Die Kapitalrücklagen sind gemäß § 272 Abs. 2 HGB ebenfalls als solche in der Bilanz darzustellen.

Als Gewinnrücklage dürfen gemäß § 272 Abs. 3 HGB nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind. Man unterscheidet diese in gesetzliche Rücklagen, Rücklagen auf Grund von Gesellschaftsvertrag und Satzung sowie sonstige Gewinnrücklagen.

Bei der Position Gewinnvortrag / Verlustvortrag handelt es sich um entsprechende Beträge aus den Vorjahren, während bei der Position Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag immer das aktuelle letzte Geschäftsjahr mit den entsprechenden Beträgen dargestellt wird.

CONTROLLING NEWS NR. 3/2024 erscheint am 15.03.2024 zum Thema **Kapitalerhöhung**.